

# **Änderung der Satzung ALEXANDRA-Freunde e.V.**

(gemäß MV vom 20. Mai 2023)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ALEXANDRA-Freunde“; nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Regensburg an der Donau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es:

- a) das Verständnis für das künstlerische Werk ALEXANDRAS zu wecken bzw. zu bewahren,
- b) für die Pflege und Archivierung von Veröffentlichungen und Mitteilungen in gedruckter und musikalischer Form des künstlerischen Vermächnisses von ALEXANDRA einzusetzen,
- c) sich für die Förderung der Erhaltung der Grabstätte ALEXANDRAS einzusetzen,
- d) das kulturelle Leben mitzugestalten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Einzelpersonen
  - b) Firmen und Körperschaften
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch Entscheidung des Vorstandes erworben.

3. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden:
  - a) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben,
  - b) herausragende Persönlichkeiten des musikalisch-kulturellen oder öffentlichen Lebens, die ihre besondere Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

**Lippmann+Rau Stiftung, Palmental 1, 99817 Eisenach,**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder an die

**Bärenherz Stiftung für schwerstkranke Kinder, Bahnstraße 13, 65205 Wiesbaden**

die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung Jugendhilfe zu verwenden hat.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schadet
  - b) gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, insbesondere die fälligen Beiträge nicht entrichtet. Nach einem Jahr Beitragsrückstand erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Verein.
4. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

## **§ 7 Beitrag**

1. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag. Dessen Art, Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

## **§ 8**

## Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

### § 9

#### Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister

3 weitere Personen können als Beisitzer berufen werden; zusammen mit dem Vorstand bilden sie die Vorstandschaft.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt entsprechend § 28 Abs.1 BGB. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ein zweites Stimmrecht.

Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit möglich. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens 1 Woche vor dem Termin der Vorstandssitzung. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

- 2 Dem Vorstand, gemäß § 26 BGB bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister obliegt die Leitung des Vereins. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, wenn beide verhindert sind, der Schriftführer oder der Schatzmeister.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Berufung der Beisitzer erfolgt durch den Vorstand.
- 4 Bei den Neuwahlen ist die Möglichkeit einer Briefwahl gegeben und kann bei Unabkömmlichkeit zu den Abstimmungen eingesetzt werden.

- 5 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtsperiode des Vorstandes.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand einberuft. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn sie von mindestens fünfundzwanzig % der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, notfalls ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung; Stimmrecht

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - b) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstandes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f) die Abstimmung über fristgerecht gestellte Anträge,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfung erfolgt in geheimer Abstimmung; alle anderen Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht auch hier die geheime Abstimmung beantragt wurde.
6. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen erforderlich.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens **zwei Wochen** vorher einzureichen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit **2/3 Mehrheit** zugelassen werden.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsperiode des Vorstandes gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben in der Ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfer können die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

## **§ 13**

### **Allgemeines**

1. Ein bei Auflösung des Vereins noch vorhandenes Vermögen ist einem gemeinnützigen Zwecke zuzuführen.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 2004 in 92355 Lengenfeld, Restaurant „Winkler-Brau“ beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.